

# Stenographisches Protokoll.

## 12. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Donnerstag, den 9. Jänner 1919.

**Tagesordnung:** 1. Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung (114 der Beilagen). — 2. Gesetz, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln (116 der Beilagen). — 3. Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten (118 der Beilagen). — 4. Bericht des Justizauschusses über einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, bezüglich der Bildung der Geschwornenlisten (119 der Beilagen).

## Inhalt.

### Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 445).

Mandatsniederlegung der Abgeordneten Dr. Bodirsky und Miklas als Mitglieder des Untersuchungsausschusses (Seite 461).

### Vorlagen des Staatsrates,

Betreffend:

1. die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung (114 der Beilagen — Seite 445);

2. die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln (116 der Beilagen — Seite 445);

3. die Errichtung von Jugendgerichten (118 der Beilagen — Seite 445);

4. das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern (115 der Beilagen [Seite 445] — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss [Seite 446]);

5. die Neuregelung der staatlichen Salzverfleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr (117 der Beilagen [Seite 445] — Zuweisung an den Finanzausschuss [Seite 446]);

6. strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit (122 der Beilagen — Seite 446);

7. den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (121 der Beilagen [Seite 446] — Zuweisung an den Justizauschuß [S. 446]);

8. die Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung (120 der Beilagen — Seite 446).

### Staatsschulden-Kontrollkommission.

Ergänzungswahlen (Seite 461).

### Verhandlung.

Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung (114 der Beilagen — Beschluß, betreffend die dringliche Behandlung [Seite 446] — Redner: Berichterstatter Staatskanzler Dr. Renner [Seite 446 und 448] — Abgeordneter Dr. Ritter v. Mühlwertch [Seite 447] — Abstimmung [Seite 448] — Dritte Lesung [Seite 449]).

Gesetz, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, abgeändert wird (120 der Beilagen — Beschluß, betreffend die Einschlebung in die Tagesordnung [Seite 448] — Redner: Berichterstatter Staatskanzler Dr. Renner [Seite 449 und 450], Abgeordneter Dr. Neumann-Walter [Seite 450] — Abstimmung [Seite 451] — Dritte Lesung [Seite 451]).

Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit (122 der Beilagen — Beschluß, betreffend die Einschlebung in die

Tagesordnung [Seite 448] — Redner: Berichterstatter Staatskanzler Dr. Renner [Seite 451] — Abstimmung [Seite 452] — Dritte Lesung [Seite 452]).

Gesetz, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln (116 der Beilagen — Beschluß, betreffend die dringliche Behandlung [Seite 452] — Redner: Berichterstatter Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Ruß [Seite 452 und 456], die Abgeordneten Rittinger [Seite 453], Dr. Dsner [Seite 455], Goll [Seite 456] — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß mit Befristung von 8 Tagen [Seite 457]).

Gesetz, über die Errichtung von Jugendgerichten (118 der Beilagen — Zuweisung an den Justizauschuß [Seite 457]).

Bericht des Justizauschusses, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, St. G. Bl. Nr. 121, bezüglich der Bildung der Geschworenenlisten (119 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Neumann-Walter [Seite 457 und 460], Staatssekretär für Justiz Dr. Koller [Seite 458], die Abgeordneten Freiherr v. Hof [Seite 459], Dr. Dsner [Seite 459] — Abstimmung [Seite 460]).

### Ausschüsse.

Zuweisung (Seite 161, 162);

1. der Anträge 80, 104, 105, 106 und 126 der Beilagen an den Finanzauschuß;
2. des Antrages 112 der Beilagen an den Justizauschuß;
3. der Anträge 110, 111 und 103 der Beilagen an den volkswirtschaftlichen Ausschuß;

Ergänzungswahlen in den Untersuchungsausschuß in Angelegenheit Hummer (Seite 461).

## Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

### Anträge

1. des Abgeordneten Abram und Genossen, betreffend die Verpachtung des karaischen Jagdgebietes Hinterriß-Karwendeltal-Bertisau und Bächental (123 der Beilagen);

2. des Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Wahl eines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (124 der Beilagen);

3. des Abgeordneten Dr. Koller und Genossen, betreffend die Abrechnung der Kriegsjahre bei der Zuerkennung

zeitlicher Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Umbauten und Ausbauten, deren Benutzung während des Krieges ganz oder teilweise unmöglich geworden war (125 der Beilagen);

4. des Abgeordneten Schiegl und Genossen, betreffend die Aufhebung der Steuer- und Gebührenfreiheit des ehemaligen Kaisers von Österreich und der Mitglieder der kaiserlichen Familie (126 der Beilagen);
5. des Abgeordneten Miklas und Genossen, betreffend die Entschädigung der deutschösterreichischen Länder aus Staatsmitteln in Form von Überweisungen für den Ausfall an Umlagebasis bei der im Wege des Abzuges zur Einhebung gelangenden Rentensteuer von den Kontoforrentzinsen (127 der Beilagen).

### Auffragen

1. des Abgeordneten Forstner und Genossen an den Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel, betreffend die objektive Überprüfung der bereits verfügbaren Entlassungen sogenannter Nichtdeutschösterreicher (Anhang I, 23/A);
2. des Abgeordneten Forstner und Genossen an den Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel, betreffend die Enthebung der zur Aushilfe während

des Krieges beschäftigten Aushilfskräfte (Anhang I, 24/A);

3. des Abgeordneten Miklas und Genossen an den Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Bedingungen für die Lombardierung von österreichischen Kriegsanleihen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Anhang I, 25/A);

4. des Abgeordneten Dr. Djaner und Genossen an den Staatssekretär des Außern, betreffend die auf die Entstehung des Krieges bezüglichen Akten (Anhang I, 26/A);

5. der Abgeordneten Prijsching, Wagner und Genossen an den Staatssekretär für Verkehrswesen wegen Remunerierung der Eisenbahner für ihre Dienstleistung beim Heimtransport der Armee (Anhang I, 27/A);

6. des Abgeordneten Forstner und Genossen an den Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel, betreffend die Zustände beim Post- und Telegraphendienst (Anhang I, 28/A);

7. des Abgeordneten v. Guggenberg und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Gebührenbehandlung der Offiziere des Ruhestandes und der Invaliden (Anhang I, 29/A).



## Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Präsident Hausser.

Schriftführer: Friedmann.

Staatskanzler: Dr. Renner.

Staatssekretäre: Dr. Bauer des Äußern, Dr. Matzja des Innern, Dr. Röllner für Justiz, Stöckler für Landwirtschaft, Inkel für Verkehrs- wesen, Hamisch für soziale Fürsorge, Dr. Urban für Gewerbe, Industrie und Handel, Mayer Josef für Heerwesen, Patzer für Unterricht, Dr. Beck für Finanzen, Berdik für öffentliche Arbeiten, Dr. Löwenfeld-Ruß für Volksernährung, Dr. Kamp für Volksgesundheit.

Präsident Hausser: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 18. und 19. Dezember v. J. sind unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Die Herren Abgeordneten Teltshif, Dr. Schreiner, Dr. Kindermann und Dr. Heilinger haben sich krank gemeldet.

Es sind Zuschriften der Staatskanzlei eingelangt, mit welchen die Einbringung von Vorlagen des Staatsrates angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Friedmann (liest):

„Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 3. Jänner 1919 beehrt sich die Staatskanzlei in der Anlage die Vorlage des Staatsrates über ein Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung samt Motivenbericht (114 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.“

Wien, 4. Jänner 1919.

Dr. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 20. Dezember 1918 beehrt sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln (116 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 4. Jänner 1919.

Dr. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 beehrt sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Jugendgerichten (118 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 4. Jänner 1919.

Dr. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 20. Dezember 1918 beehrt sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern (115 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 4. Jänner 1919.

Dr. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 beehrt sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr (117 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.“

Wien, 4. Jänner 1919.

Dr. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 beehrt sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit (122 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuzuführen zu wollen.

Wien, 8. Jänner 1919.

Dr. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 beehrt sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern samt Motivenbericht (121 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuzuführen zu wollen.

Wien, 8. Jänner 1919.

Dr. Renner.“

„Auf Grund des Beschlusses des deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 beehrt sich die Staatskanzlei den Entwurf eines Gesetzes, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird (120 der Beilagen), mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuzuführen zu wollen.

Wien, 8. Jänner 1919.

Dr. Renner.“

Präsident Hausler: Die Vorlage über ein Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 11 der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung, weiters

das Gesetz, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln, sowie

das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten sind Gegenstände der heutigen Tagesordnung.

Die folgenden Vorlagen werde ich — falls keine Einwendung erhoben wird — sofort zuweisen, und zwar:

die Vorlage, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten

Fondsgütern, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse;

die Vorlage, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr, dem Finanzausschusse;

die Vorlage, betreffend den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern, dem Justizauschusse. (Zustimmung.)

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Der erste Punkt der Tagesordnung wäre, falls keine Einwendung dagegen erhoben wird, das Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung (Beilage Nr. 114).

Dieses betreffende Gesetz ist weder im Ausschusse noch irgendwie vorbereitet, es ist aber sehr dringlich und obwohl in unserer Geschäftsordnung ein Präzedenz dafür nicht besteht, frage ich die hohe Versammlung, ob sie geneigt ist, dieses Gesetz sofort in Verhandlung zu nehmen. (Niemand meldet sich!) Wenn kein Einspruch dagegen erhoben wird, so werde ich das Gesetz sofort in Verhandlung nehmen. (Nach einer Pause:) Es wird kein Einspruch erhoben. Ich bitte daher den Herrn Staatskanzler Dr. Renner, zu referieren.

Staatskanzler Dr. Renner: Hohes Haus! Das Gesetz, das dem Hause unterbreitet wird, räumt den Staatsbürgern der Deutschen Republik unter gleichen Bedingungen das Stimmrecht zur konstituierenden Nationalversammlung von Deutschösterreich ein wie den Staatsbürgern Deutschösterreichs selbst. Der Staatsrat hat sich entschlossen, diesen Gesetzentwurf zu unterbreiten, nachdem die Deutsche Republik in dieser Sache vorangegangen ist. Die Regierung der Deutschen Republik hat beschlossen, den deutschösterreichischen Staatsbürgern unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit das Stimmrecht zur konstituierenden Nationalversammlung der Deutschen Republik einzuräumen. Das geschieht in der Form, daß Deutschösteirer, die auf dem Boden der Deutschen Republik weilen, dort die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nachweisen und dann an den Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung des Deutschen Reiches teilnehmen. Wir haben bloß die Gegenseitigkeit zu erfüllen, und das hat der vorliegende Gesetzentwurf zur Aufgabe. Der Gesetzentwurf sagt im § 1 (liest):

„Zwischen dem ersten und dritten Absatz des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918,

St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung ist folgender Absatz einzuschalten:

„Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs haben.“

Die Beschlussfassung ist dringlich. Das hohe Haus hat keinen Einspruch dagegen erhoben, daß sofort die erste Lesung stattfindet, weil die Angelegenheit eben so dringlich ist. Im Deutschen Reiche wird man bereits am 16. Jänner wählen. Es muß also die Antwort, ob wir das Gegenseitigkeitsverhältnis herstellen, so rasch als möglich nach Deutschland gelangen.

Infolgedessen erlaube ich mir auch den weiteren geschäftsordnungsmäßigen Antrag zu stellen, daß dieses Gesetz, das ja ganz einfach und im Wesen selbstverständlich ist, zugleich auch in zweiter und dritter Lesung verabschiedet werde.

**Präsident Hauser:** Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. v. Mühlwerth gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. H. v. Mühlwerth:** Hohe Nationalversammlung! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um meiner Freude und meiner Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß uns diese Gesetzesvorlage vom Staatsrate unterbreitet wurde. Sie ist die richtige Antwort auf die Begrüßung, die uns aus dem Deutschen Reiche in dieser Beziehung zuteil wurde. Ich möchte aber, nachdem ich schon einmal beim Worte bin, die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, bei diesem Anlasse neuerlich zu betonen, daß ich und meine Parteigenossen nach wie vor unverrückbar auf dem Standpunkt stehen, daß unsere junge Deutschösterreichische Republik ein Bestandteil des Deutschen Reiches ist und bleiben muß. Wir freuen uns jetzt dieses Beschlusses, der damals von unserem jungen Staatswesen gefaßt wurde, und ich nehme auf das nachdrücklichste hiermit gegen alle jene Dwertreibereien Stellung, welche von Kreisen, die offenbar der Entente nahestehen, in dieser Richtung inszeniert worden sind. Ich will hier nicht näher auf alle diese Gründe eingehen, die von den Gegnern des Anschlusses an das Deutsche Reich geltend gemacht werden. Es sind dies lediglich Scheingründe. Wenn ich ein paar dieser Gründe hervorheben will, so tue ich dies nur, um darzutun, wie wenig stichhältig dieselben sind.

Der Umstand, daß gegenwärtig im Deutschen Reiche Zustände herrschen, die von uns gewiß nicht

als erstrebenswert betrachtet werden können, kann gewiß kein Grund für uns sein, den Anschluß an das Deutsche Reich nicht nach wie vor zu unserem Parteigrundsatz zu erheben. Denn die Zustände im Deutschen Reiche sind vorübergehender Natur und es werden auch wieder einmal bessere Zeiten kommen. *(Ruf: Hoffentlich!)*

Wenn weiter auch noch geltend gemacht wird, daß wir, wenn wir den Anschluß an das Deutsche Reich verkünden, dann auch bei den großen Schulden mitzahlen müßten, die Deutschland habe, daß wir dann vielleicht an die Entente Kriegsschädigungen in demselben Ausmaße — natürlich prozentuell — zahlen müßten wie das Deutsche Reich, so sind das wohl lächerliche Behauptungen. Es steht doch nur bei uns und dem Deutschen Reiche als zwei vertragschließenden Teilen, den Eintritt unter Bedingungen sich vollziehen zu lassen, welche gewiß weitab von denjenigen liegen, die uns da zugemutet werden. Wenn jemand in ein Verhältnis mit einem Gesellschafter eintritt, so ist es doch seine Sache, wie er die Gemeinschaft mit ihm veranstatet, ob er die Schulden zum Teil oder zur Gänze oder auch gar nicht übernimmt, kurz, das alles ist Sache einer freien Vereinbarung und es kann füglich nicht davon gesprochen werden, daß wir an den Kriegslasten in demselben Maße teilnehmen, als diese Kriegslasten seitens der Entente dem Deutschen Reiche auferlegt werden.

Ich glaube also, nur neuerlich betonen zu dürfen, daß wir nach wie vor auf dem Standpunkte stehen, daß wir in das engste staatsrechtliche Verhältnis mit dem Deutschen Reiche eintreten wollen. Es ist gar kein Zweifel, daß unsere Industrie für kurze Zeit eine unangenehme Übergangsperiode wieweit mitmachen müssen — darüber kann gewiß nicht gestritten werden — aber mit der Zeit werden wir auch gewiß an dem später wieder wachsenden Exporte des Deutschen Reiches teilnehmen. *(Abgeordneter Kemetter: Und das Volkstum geht über den Geldsack!)* Selbstverständlich!

Es ist unlängst in einer jüdischen Zeitung, ich glaube, es war die Sonn- und Montagszidin, erzählt worden, wir hätten eigentlich gar keine Berührungspunkte mit dem Deutschen Reiche, gar keine gemeinsame Kultur, wir seien ihnen wesensfremd, wir haben nichts anderes gemeinsam als nur die Sprache. *(Abgeordneter Kemetter: Wer hat das gesagt?)* Die „Sonn- und Montagszeitung“, Alexander Scharffs Nachfolger und Söhne.

Meine Herren! Nur die Sprache! Kann es denn für ein Volk etwas Höheres und Kostlicheres geben als seine Muttersprache! Wir Deutschnationalen sehen in unserer Muttersprache nicht ein zufälliges Verständigungsmittel, wie etwa jemand im Bolapitt

oder im Esperanto ein Verständigungsmittel sieht, sondern für uns ist die Muttersprache ein kostbares Erbstück unserer Altvorderen, das wir ungeschmälert unseren Kindern und Kindeskindern erhalten wollen. . . . (Abgeordneter Kemetter: Es ist ein Ausdruck unserer gemeinsamen Kultur!) . . . sie ist, wie hier richtig bemerkt wurde, ein Ausdruck unserer gemeinsamen Kultur. Behaupten zu wollen, daß uns mit dem Deutschen Reiche nichts anderes verbinde als nur die Sprache, ist eine aufliegende Gemeinheit, die den deutschen Wienern seitens dieses jüdischen Montagblattes aufgetischt wird. Wir verwahren uns gegen eine solche Ausdrucksweise. Wir haben zweifellos mehr Gemeinsames mit dem Berliner oder dem Deutschen von der Watterkant als mit dem Tschechen oder Jugoslawen.

Wir waren durch die Verhältnisse genötigt, Jahrhunderte in einem Staatspferch mit Völkern zu leben, die uns vollkommen wesensfremd waren, die für deutsche Sprache, deutsche Gesittung und deutsche Kultur gar kein Verständnis hatten. Nun kommt man und will uns wieder in denselben Pferch hineinzwängen, will verhindern, daß wir uns, dem Zuge unseres Herzens folgend, mit unseren Brüdern, mit denjenigen vereinen, zu denen wir gehören, die Fleisch von unserem Fleische und Blut von unserem Blute sind. Und kein Friedensschlußprotokoll wird uns jemals einreden können, daß die 9 oder 10 Millionen Deutschösterreicher nicht Fleisch vom Fleische der Reichsdeutschen und Blut von ihrem Blute seien. Mit solchen Dingen bleibe man uns vom Leibe. Wir sind und bleiben Deutsche sans phrase in erster und in letzter Linie. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident **Hausler**: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erteile dem Herrn Staatskanzler das Schlusswort.

Staatskanzler **Dr. Renner**: Meine Herren! Ich glaube, daß das Gesetz bei unseren deutschösterreichischen Staatsbürgern allgemein Freude auslösen wird. Wir begrüßen die Reichsdeutschen, die auf unserem Boden wohnen als Mitwähler zu unserer konstituierenden Nationalversammlung. Ich teile in diesem Punkte ganz und gar die Auffassungen des unmittelbaren Herrn Vorredners. Ich hege die gleichen Bedenken gegen eine Agitation, die sich bei uns breit macht und darauf gerichtet ist, Deutschösterreichs Entschliessungen für die Zukunft zu präjudizieren, auch unsere Lage bei den kommenden Verhandlungen außerordentlich zu erschweren. Es ist eine Tatsache, daß unsere große Presse das Interesse Deutschösterreichs tatsächlich in vielen Belangen gefährdet hat dadurch, daß sie, ohne auch nur das Gesamtinteresse Deutschösterreichs zu berücksichtigen, vorweg einen viel zu

entgegenkommenden Standpunkt all denjenigen Blättern gegenüber eingenommen hat, die man in anderen, Deutschösterreich fremden und zum Teil feindlichen Kreisen über unsere Zukunft hegt. (Sehr richtig!)

Unsere Presse hat — man muß das schon sagen — in diesen Fragen nicht die notwendige politische Zucht eingehalten. Es ist selbstverständlich jedem Staatsbürger gestattet, seine Auffassung über die Zukunft des Staates auszusprechen und kundzugeben. Man muß aber so viel Verständnis für das politische Interesse des Landes und so viel Einordnung in das Gesamtinteresse des Staates haben, daß man nicht durch zu weitgehende Bereitwilligkeit schon die Verhandlungsbasis verschiebt und der Staatsgewalt zu große Schwierigkeiten bereitet. Der Staatsrat steht bis heute und wird, wie ich meine, in aller Zukunft auf dem Standpunkte stehen, daß die deutschösterreichische Republik ein Bestandteil der großen deutschen Republik ist. (Beifall.) Ich bitte also um Annahme des Gesetzentwurfes. (Bravo!)

Ich möchte aber zugleich die Gelegenheit benützen, um die geschäftsordnungsmäßige Anregung zu geben, daß wir die zwei Gesetzentwürfe, die unmittelbar damit zusammenhängen, gleichzeitig behandeln, nämlich das Gesetz, betreffend die Kürzung der Reklamationsfrist, und das Gesetz, betreffend den Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Präsident **Hausler**: Ich betrachte diesen letzten Antrag als formellen Antrag und bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß jetzt in die Tagesordnung das Gesetz, betreffend die Abänderung der Wahlfristen, und das Wahlschutzgesetz eingeschoben werden, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Nun schreite ich zur Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung.

Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche die §§ 1, 2, 3 und 4, welche unbeanstandet geblieben sind, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Ich konstatiere auch die erforderliche Zweidrittelmehrheit, weil es sich hier um die Abänderung eines

Staatsgrundgesetzes gehandelt hat. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Staatskanzler **Dr. Renner**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Hausler**: Der Herr Staatskanzler beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Staatskanzlers zustimmen, sich zu erheben. *(Geschicht.)*

Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschicht.)*

Das Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung *(gleichlautend mit Nr. 114 der Beilagen)*, ist auch in dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen und hiermit der Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun nach dem Antrage des Herrn Staatskanzlers zur Verhandlung des Gesetzes, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird *(120 der Beilagen)*.

Ich erteile dem Herrn Staatskanzler das Wort.

Staatskanzler **Dr. Renner**: Meine Herren! Der Staatsrat hat gestern beschlossen, die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung auf den 16. Februar festzusetzen. Dieser Tag war ursprünglich in Übereinstimmung mit dem Wahltag zur deutschen konstituierenden Nationalversammlung in Aussicht genommen worden. Diese Absicht wurde allerdings dadurch durchkreuzt, daß die deutsche Reichsregierung den Wahltag vorgeschoben hat; die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung werden am 19. d. M. stattfinden. Wir waren nun aber in den Vorbereitungen schon so weit, daß wir eine weitere Vorverlegung, des Wahltages nicht mehr bewerkstelligen konnten und nur diesem beklagenswerten Umstande ist es zuzuschreiben, daß wir nicht an einem und demselben Tage draußen in der deutschen Republik und hier in der deutschösterreichischen Republik wählen können. Aber selbst die Wahlen am 16. Februar waren dadurch gefährdet, daß unsere Behörden, die mit der Durchführung des

Wahlverfahrens betraut sind, immer mehr die Erfahrung machen, daß der Postenlauf zwischen den einzelnen Ämtern sich überaus schwierig und langwierig gestaltet. Die Verkehrsverhältnisse werden immer schlechter; die Durchführung der Wahlen erfordert einen ständigen Verkehr zwischen dem Staatsamte des Innern beziehungsweise der Hauptwahlbehörde, den Kreiswahlbehörden, den Bezirkshauptmannschaften und Bezirkswahlbehörden und den Gemeinden, und dieser Verkehr gestaltet sich so schleppend, daß zu befürchten ist, daß nach der vorgenommenen Ausschreibung der Wahlen die Erledigung der Reklamationen nicht rechtzeitig erfolgen kann, daß also Reklamationen erst am Wahltag oder in den nächsten zwei oder drei Tagen nach der Wahl zurückkommen. Das wäre nun im höchsten Grade beklagenswert, weil dadurch manche in die Wählerliste eingetragen wären, die nicht Wähler sind, umgekehrt, viele nicht eingetragen wären, die Wähler sind, und es würde dadurch die Wahl von vielen Wahlberechtigten angefochten werden können. Um nun dieser Gefahr zu entkommen, hat der Staatsrat, nachdem er schon früher den Rechtszug vor der Kreiswahlbehörde an die Hauptwahlbehörde ausgeschaltet hatte, ein Auskunftsmittel ergriffen, um das Wahlverfahren abzukürzen, die Reklamationsfrist, die im Gesetz mit 14 Tagen vorgesehen ist, um 4 Tage zu kürzen und auf 10 Tage zu beschränken. Diese Beschränkung wird, glaube ich, die Gründlichkeit des Reklamationsverfahrens nicht beeinträchtigen. Es war im ursprünglichen Staatsratsentwurf eine bloß achtstägige Reklamationsfrist vorgesehen; die Kommission des Staatsrates hat nun, um in die Reklamationsfrist mindestens zwei Sonntage einzubeziehen und so auch denjenigen, die durch ihren Beruf schwer dazu kommen, die Reklamation durchzuführen, die Möglichkeit zu geben, sich um ihr Wahlrecht zu kümmern, die Frist auf zehn Tage verlängert. Diese zehn Tage wurden erst hinterher im Ausschusse der Nationalversammlung auf vierzehn Tage erhöht. Nun glaubt der Staatsrat, daß die Wählerschaft mit den ursprünglichen zehn Tagen für die Reklamation das Auslangen finden wird. Wenn diese vier Tage gewonnen sind, so kann nach dem Calendarium, das von den Wahlbehörden mit großer Sorgfalt errechnet worden ist, die Wahl mit Gewißheit ordnungsgemäß am 16. Februar stattfinden. Ich bitte also, das Gesetz in der Fassung der Vorlage anzunehmen.

Präsident **Hausler**: Ich eröffne die Debatte. Die Vorlage hat nur einen meritorischen Paragraphen, infolgedessen haben wir nur eine Spezialdebatte zu führen.

Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete **Dr. Neumann-Walter**; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Dr. Neumann-Walter**: Hohe Nationalversammlung! Ich erlaube mir, im engsten Zusammenhange mit dem in Verhandlung stehenden Gesetze folgenden Antrag zu stellen, der allerdings eine Ergänzung des Wahlgesetzes beinhaltet, aber eine höchst wichtige, die einem in weitesten Kreisen verbreiteten Wunsche der Bevölkerung, wie ich glaube, unbedingt entspricht. /

Ich stelle den Antrag, dem Wahlgesetze anzufügen (*liest*):

„Das Amt eines Nationalrates ist mit dem / Amte eines Bürgermeisters, Vizebürgermeisters oder Stadtrates der Städte mit eigenem Statut oder den Ämtern eines Landeshauptmannes, seiner Stellvertreter und der Landesräte unvereinbar.“

So wichtige Ämter erfordern zweifellos die ganze Tätigkeit eines Menschen, es sind sicherlich Konfliktsfälle vorhanden, wie etwa zwischen einem Landeshauptmann und den Interessen des Gesamtreiches, zwischen der extremen Wahrung der Interessen einer Stadt, wie sie einem Bürgermeister obliegt und den Aufgaben eines Nationalrates. Ich glaube, daß das doch, wenigstens nach sehr bedeutenden Stimmen der Bevölkerung unvereinbar ist. (*Abgeordneter Teufel: Das ist Sache der Partei!*) Es kann gewiß Sache der Partei oder Parteiklique sein, die Ämterkumulierung wieder einzuführen. Der Wunsch der Bevölkerung geht in überwiegendem Sinne dahin, daß diese Unvereinbarkeit festgestellt werde, weil die gesamte Bevölkerung ein Interesse daran hat, daß die Ämter voll und ganz ausgefüllt werden und daß die Ämterkumulierung, die zweifellos Berufspolitiker züchtet, endlich beseitigt werde. Ich stelle daher die Bitte, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Ich werde ihn sofort dem Herrn Präsidenten schriftlich vorlegen.

Präsident **Hausler**: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; ich erteile das Wort dem Herrn Staatskanzler.

Staatskanzler **Dr. Renner**: Meine Herren! Der Antrag, der von seiten des Herrn Dr. Neumann-Walter gestellt worden ist, begegnet gewiß in der Bevölkerung großen Sympathien. Aber ich möchte nicht den Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Frage in den Vordergrund rücken, der vom Herrn Vorredner in der Debatte angeführt wurde, den Gesichtspunkt der Ämterkumulierung von der individuellen Seite des Amtsträgers. Ich möchte mich vielmehr an das Bedürfnis des Amtes selbst halten, an die Tatsache, daß die Wahlämter, die in Zukunft in der Deutschösterreichischen Republik

vergeben werden, einen ganz anderen Charakter und eine ganz andere Bedeutung haben werden als vordem.

Wir befanden uns vordem in der Lage, daß die Vertreter des Volkes eigentlich an der konkreten Verwaltung nicht teilnahmen, daß die Vertreter des Volkes nur beratende Stimme hatten, daß das Abgeordnetenhaus selbst nicht einmal das volle Gesetzgebungsrecht hatte, sondern darin noch durch das Herrenhaus und das Sanktionsrecht der Krone gehemmt war und die parlamentarische Initiative lange nicht die Bedeutung hatte, wie nunmehr. In Zukunft wird das Amt eines Volksvertreters in der Gemeinde, im Lande und im Staate eine sehr erhöhte Bedeutung, eine erhöhte Verantwortung und zugleich auch eine erhöhte Arbeitslast bedenten. Es wird sich also der Zustand von selbst herausstellen, daß es dem einzelnen Mandatsträger, dem einzelnen Volksbeauftragten nicht möglich sein wird, eine größere Zahl von Ämtern zugleich zu bekleiden.

Es kommt dazu noch der staatsrechtliche Gesichtspunkt. Da in Zukunft die Nationalversammlung zugleich auch die oberste Regierung im ganzen Staatswesen führen wird, würde eine Vermengung von Kompetenzen eintreten, wenn dasselbe Organ, um mich in der alten Terminologie auszudrücken, erste, zweite oder dritte Instanz wäre. Ich bin daher überzeugt, daß die konstituierende Nationalversammlung ein Inkompatibilitätsgesetz beschließen wird und beschließen muß, aber ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, schon jetzt in das vorliegende Gesetz eine solche Bestimmung aufzunehmen.

Dagegen spricht folgender sachlicher Grund. Wir haben in der letzten Zeit die Gemeindevertretungen, die Landesversammlungen neu eingerichtet und wir werden in einigen Tagen, in etwa sechs Wochen, die Nationalversammlung neu einrichten. Bei der Kürze der Zeit sind sich die Parteien zweifellos nicht vollständig klar darüber, welche ihrer Funktionäre sie in die eine oder in die andere Funktion setzen werden. Es wäre nun ein großer Übelstand, wenn in der ersten Zeit nicht eine leichtere Auswechslung möglich wäre und wenn es den einzelnen Funktionären nicht wenigstens noch auf einige Zeit freistünde, sich vorzubehalten, welchem Betätigungsgebiete sie sich zuwenden werden. Es empfiehlt sich daher, obwohl ich die Grundsätze des Herrn Vorredners und Antragstellers teile, nicht, jetzt schon in das Gesetz über die Nationalversammlung diese Bestimmung aufzunehmen, sondern es würde sich empfehlen, dieselbe in das Verfassungsgesetz, in die Konstitutionsurkunde aufzunehmen. Denn sie gilt ja für die Nationalversammlung, für die Landesversammlungen und für

die Gemeinden, sie müßte also enthalten sein in der Wahlordnung zur Nationalversammlung, in den Landeswahlordnungen und in den Gemeindevahlordnungen der größeren Städte. Es empfiehlt sich also, die Erlassung eines solchen Gesetzes der konstituierenden Nationalversammlung vorzubehalten. Im übrigen glaube ich, daß auch hier *boni mores* besser wären als *bonae leges*. Es müssen die Parteien selbst sich darüber schlüssig werden, eine solche Akkumulierung zu vermeiden. Ich kann den Herren mitteilen, daß meine Partei einen darauf bezüglichen Entschluß gefaßt hat, daß also bei uns eine Akkumulierung ausgeschlossen ist, wobei allerdings bei den Wahlen auch hier Kandidaten erscheinen, die im Lande oder in der Gemeinde heute noch in Funktion stehen, weil sie eben sich vorbehalten werden, sich für die eine oder die andere Funktion später zu entscheiden. Würden wir aber diese Bestimmung jetzt in das Gesetz aufnehmen, so würde vielleicht für diese Kandidaten eine Nichtwählbarkeit begründet werden und das würde die Vornahme der Wahlen jetzt tatsächlich empfindlich beeinträchtigen.

Ich bitte also, diesen Antrag — trotz seiner äußeren Begründung — bei diesem Gesetze, aus diesem Anlasse und zu diesem Zeitpunkte abzulehnen und ihn der konstituierenden Nationalversammlung vorzubehalten.

Präsident **Hausler**: Wir kommen nun zur Abstimmung.

Der Herr Nationalrat Dr. Neumann-Walter hat folgenden Antrag gestellt (*liest*):

„Das Amt eines Nationalrates ist mit den Ämtern eines Bürgermeisters, Vizebürgermeisters oder Stadtrates der Städte mit eigenem Statut oder den Ämtern eines Landeshauptmannes, seiner Stellvertreter und der Landesräte unvereinbar.“

Ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich bitte die Herren die Plätze einzunehmen. (*Nach einer Pause:*)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Neumann-Walter unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Der Antrag ist nicht genügend unterstützt, er kommt daher nicht zur Abstimmung.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem Gesetze, womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird, mit den Artikeln I und II zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollten, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Auch Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Staatskanzler Dr. **Renner**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Hausler**: Der Herr Staatskanzler beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche diesem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz womit der § 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung abgeändert wird (*120 der Beilagen*) ist auch in dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der Herr Staatskanzler Dr. Renner hat beantragt, daß jetzt auch gleich das Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit (*122 der Beilagen*) in Verhandlung genommen werde. Die hohe Nationalversammlung hat dem zugestimmt und ich bitte um die Berichterstattung.

Staatskanzler Dr. **Renner**: Hohes Haus! Der Staatsrat hat die Frage des Schutzes des Wahlverfahrens und des Wahlergebnisses einer eingehenden Beratung unterzogen. Er hat in der Kommission verschiedene Abänderungsvorschläge verhandelt und ist nach reiflicher Erwägung zu dem Ergebnis gelangt, daß es zur Zeit das allerbeste ist, wenn das frühere Gesetz zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit einfach übernommen wird.

Der vorliegende Gesetzesantrag lautet (*liest*):

#### „Artikel I.

1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, St. G. Bl. Nr. 18, die sich auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates beziehen, finden sinngemäß Anwendung auf die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.

2. Die Bestimmung des § 13 des erwähnten Gesetzes findet auch auf die Mitglieder der Wahlbehörden Anwendung.“

Im § 13 des erwähnten Gesetzes sind nämlich die Wahlkommissionen geschützt. Da das Gesetz Wahlkommissionen nicht mehr kennt, sondern Wahlbehörden, so mußte auch hier dieser Paragraph ausdrücklich zitiert werden.

(Liest):

### „Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär des Innern beauftragt.“

Ich bitte um die Annahme dieses Gesetzes.

**Präsident Hauser:** Auch dieses Gesetz enthält nur einen einzigen meritorischen Paragraphen, insgedessen findet nur eine Spezialdebatte statt.

**Wünscht jemand das Wort?** (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Artikel I und II annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

**Staatskanzler Dr. Renner:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Der Herr Staatskanzler beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Staatskanzlers zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit (122 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung angenommen. Somit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zum zweiten Punkte der Tagesordnung: Gesetz, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln (116 der Beilagen).

Auch dieser Gegenstand ist einer Vorberatung nicht unterzogen worden, er ist aber sehr dringlich

und darum frage ich das hohe Haus, ob es geneigt ist, diesen Gegenstand sofort vorzunehmen. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird (Niemand meldet sich), werde ich in diesem Sinne vorgehen. (Nach einer Pause:) Es ist keine Einwendung, ich bitte also den Herrn Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Ruß, den Bericht zu erstatten.

**Staatssekretär für Volksernährung Dr. Loewenfeld-Ruß:** Hohe Nationalversammlung! Auf Grund der bestehenden kriegswirtschaftlichen Vorschriften ist das Staatsamt für Volksernährung und mit seiner Ermächtigung die Landesregierungen in der Lage, Lebensmittel und Futtermittel von Besitzern, die sie aus irgendwelchen Gründen aufstapeln oder ansammeln, anzufordern. Dieses Anforderungsrecht dient insbesondere bei Lebensmitteln dazu, solche Lebensmittel, die meist aus preistreibenden Gründen angeammelt werden, in die Hand einer Behörde zu bringen, um sie dann der Allgemeinheit zuzuführen.

Die bezüglichen Bestimmungen waren bisher in der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917 enthalten. Die Durchführung dieser Verordnung ist nun durch verschiedene Gründe schwierig und bis zu einem gewissen Grade illusorisch geworden. Wenn nämlich eine der anfordernden Behörden die Anforderung wirklich durchführt, war nach den derzeit geltenden Bestimmungen vorgesehen, daß, sofern eine gütliche Vereinbarung über den Preis nicht zustandekommt, das zuständige Bezirksgericht die Vergütung bestimmt. Das hat nun in der Praxis bei der Überlastung aller unserer Gerichte dazu geführt, daß die Bestimmung des Vergütungspreises oft Monate in Anspruch nimmt. Diese Tatsache hat das Anforderungsrecht de facto illusorisch gemacht und zwar aus folgendem Grunde. Wenn zum Beispiel das Staatsamt für Volksernährung, oder im übertragenen Wirkungskreis die Landesregierung, und in letzter Linie eine Gemeinde die Anforderung eines großen Lebensmittellagers ausgesprochen hat, die Anforderung de facto durchgeführt worden ist und die Gemeinde jetzt diese Güter übernehmen wollte, so mußte sie mit der Verwertung warten, bis der Preis bestimmt war, das heißt sie hat zunächst einige Wochen oder Monate, das betreffende Magazin überwachen müssen und hat das ganze Risiko des Diebstahls und unter den jetzigen Verhältnissen auch der Plünderung auf sich nehmen müssen und war in der Gefahr viel Geld dabei zu verlieren. Oder aber sie hat das Magazin sofort übernommen und die Güter der Verwertung zugeführt, ohne Rücksicht auf die später eintretende Festsetzung des Preises; da konnte es nun vorkommen, und ist es auch vorgekommen, daß bei der derzeitigen Judikatur der Gerichte ein höherer Preis

bestimmt wurde, als die Gemeinde nach den geltenden derzeitigen Preisen angenommen hatte, das heißt, sie hatte das Gut billiger verkauft, als das Gericht später bestimmt hat. Das hat schließlich dazu geführt, daß gar keine Behörde oder Gemeinde die Anforderung übernehmen wollte, und dies hat zum Vorteile derjenigen ausgeschlagen, die, wie gesagt, aus preistreiberischen Gründen Güter angestellt haben, um sie zu spekulativen Zwecken zu verwerten. Das ist der Grund der Gesetzesvorlage. Es soll nun die geltende Bestimmung abgeändert werden, indem die Festsetzung der Preise dem Gerichte entzogen und der anfordernden Behörde überlassen werden soll. Ich werde später noch darauf zurückkommen, daß eine kleine Änderung in dem vorgeschlagenen Text vorgenommen werden soll. Es wird somit die Verwaltungsbehörde im kurzen Wege den Preis zu bestimmen haben. Dadurch gehen wir der Verzögerung der richterlichen Bestimmung aus dem Wege. Das ist auch der Grund, weshalb wir den Gesetzentwurf einbringen mußten. Es ist nicht möglich gewesen, durch eine Vollzugsanweisung die Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung zu ändern, weil dem das Grundgesetz über die richterliche Gewalt entgegensteht. Es soll also in Zukunft — und das ist der Hauptzweck der Vorlage, wie er im § 3 fixiert ist — „die Vergütung dringlich angeforderter Waren von der anfordernden Behörde nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen, tunlichst im Beisein des Vorratsbesitzers sowie desjenigen, für den die Vorräte angefordert werden, nach freiem Ermessen unter Ausschluß jedes Rechtsweges bestimmt werden“.

Es ist im Staatsrat von Herrn Staatsrat Dr. Osner darauf aufmerksam gemacht worden, daß damit ein innerlich ziemlich scharfer Eingriff in Privatrechte stattfindet, wenn lediglich die politische Behörde die Vergütung bestimmt und das Gericht ausgeschaltet wird. Der Staatsrat hat damals der Vorlage, wie sie hier eingebracht ist, zugestimmt. Mit Rücksicht aber auf die von Herrn Staatsrat Dr. Osner vorgebrachten Bedenken würde ich im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Justiz eine Einschaltung im § 3 selbst beantragen, dahin gehend, daß die Vergütung von der anfordernden Behörde unter Zuziehung eines Richters — so ist es, glaube ich, vereinbart worden — und nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen erfolgen soll. Es wären also zwischen den Worten: „von der anfordernden Behörde“ und den Worten „nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen“ einzuschalten die Worte: „unter Zuziehung eines Richters“.

Die andern Bestimmungen sind nicht von wesentlicher Bedeutung und schließen sich im wesentlichen den bestehenden Bestimmungen an. Im Wesen stellt sich das Gesetz als eine Novelle zu der

Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917 dar; insbesondere wird die Bestimmung des § 7 der Kaiserlichen Verordnung durch diesen Gesetzentwurf abgeändert. Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Justiz würde ich bitten, dieser Vorlage zuzustimmen. Es ist jedenfalls nicht nur deshalb dringlich, weil die Anforderung von Lebensmitteln selbst dringlich ist, sondern sie ist dringlich auch dadurch, daß wir bei den gegenwärtigen Ernährungsverhältnissen unbedingt darauf Wert legen, aufgestapelte Lebensmittel, von deren Vorhandensein wir wissen, die wir aber aus den erwähnten Gründen nicht in die Hand bekommen können, zu erhalten und ohneweiters zu verwerten. Aus diesem Grunde sollte der Gesetzentwurf möglichst bald Gesetzeskraft erlangen.

**Präsident Hauser:** Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, werde ich die General- und Spezialdebatte unter einem abführen lassen. (Zustimmung.)

Ich eröffne die Debatte. Zum Worte sind gemeldet die Herren Abgeordneten Rittinger und Dr. Osner. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Rittinger das Wort.

**Abgeordneter Rittinger:** Hohe Nationalversammlung! Es ist für uns eine selbstverständliche Pflicht und auch zielbewußte Absicht, die vorhandenen Lebensmittelgüter dem öffentlichen Gebrauche vorbehaltlos zuzuführen, weil wir ja von dem Ernste der Zeit und von den ganz unbeschreiblich schwierigen Ernährungsverhältnissen vollkommen überzeugt sind. Wenn nun das zur Beratung vorliegende Gesetz dazu beitragen soll, die vorhandenen aufgestapelten Lebensmittelvorräte besser erfassen zu können, als dies nach den bisher bestehenden Gesetzen der Fall ist, so soll uns das herzlich freuen und wir halten uns um so mehr verpflichtet, für das Zustandekommen des Gesetzes alles beizutragen. Ich will mich nicht in langen Erörterungen ergehen, sondern nur kurz das sagen, was zu sagen ich mich für verpflichtet halte.

Im § 5 des vorliegenden Gesetzes sind Strafbestimmungen für diejenigen Personen enthalten, welche dem Gesetze zuwiderhandeln, welche kurz gesagt eine absichtliche Vorenthaltung der Lebensmittelgüter beabsichtigen. Es ist für ein solches Beginnen ein Strassatz bis zu 10.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten festgesetzt, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch mit diesem Strassatz kann ich mich einverstanden erklären, aber, meine Verehrten, es ist wieder dasselbe, was unsere gesamte Landwirtschaft und alle rechtlich denkenden Menschen in den bisher

geltenden Gesetzen vermisst haben: Daß man zwar den Produzenten, wenn er etwas zurückhaltend ist, mit Strafe bedroht und belegt, nicht aber diejenigen vermittelnden Personen, welche die abgenommenen Güter sorgfältig zu bewahren und dem Konsum zu erhalten haben, für ein fahrlässiges Gebahren bestraft. Dagegen bäumt sich die ganze Volksseele auf, das Empfinden aller rechtlich denkenden und sich für lieferungspflichtig haltenden Menschen. Man bestraft den Produzenten; wenn er die geringste Übertretung der bestehenden Ernährungsvorschriften sich zuschulden kommen läßt, niemals aber hat man noch gehört, daß Personen, welchen das pflichtgemäße Versorgen und Bewahren dieser erfaßten Lebensmittelgüter obliegt, wenn sie sich einer Pflichtvergeffenheit schuldig gemacht haben, durch die viele, viele Waggons dieser kostbaren Lebensmittel zugrunde gegangen sind, entsprechend bestraft worden wären. Ich kann mir nicht helfen: Nachdem mir immer die Erreichung des Zwecks und der Erfolg vorschwebt, glaube ich, daß, wenn wir schon der Erfassung der Lebensmittel, deren wir ja so dringend bedürfen — darüber ist ja kein Wort zu verlieren — dienen wollen, wir dann auch der pflichtgemäßen Verwahrung und Konservierung dieser Lebensmittelgüter dienen müssen, und darum glaube ich berechtigt zu sein, zu § 5 folgenden Zusatzantrag zu stellen (liest):

„Ebenso sind Personen, welche durch fahrlässiges Gebahren zum Verderbnis der abgelieferten Lebens- und Futtermittel beitragen, mit Strafen bis zu mindestens der gleichen Höhe zu belegen.“

Meine Herren, wir müssen das tun, es muß eine pflichtgemäße Gebahrung und Verwahrung aller dieser kostbaren Lebensmittel stattfinden, sonst erreichen wir nie den Endzweck; und um den handelt es sich.

Aber um die Lebensmittel erfassen zu können, ist, glaube ich — die hohe Nationalversammlung wird mir verzeihen, wenn ich hier eine Parallele mit dem Laufenden ziehe —, auch die Produktion ins Auge zu fassen. Wir können nur erfassen, wenn wir produzieren, wir müssen daher auch die Produktion der Lebensmittelgüter in einem höheren Maße als bisher betreiben. Die ganze landwirtschaftstreibende bäuerliche sowie auch die handwerk- und gewerbetreibende Bevölkerung ist mit Recht beunruhigt, daß man von den vorhandenen Militärsachgütern, die sie zur Bearbeitung des Grundes und Bodens und auch sonst so dringend braucht (Zustimmung), gar nichts bekommt. Wir haben von den Pferden bis zur Pflugchar nichts bekommen. Die Pferde sind in den Alpen verelendet.

Die Leute haben ihre Ochsen aus den Stallungen zu Ernährungszwecken herausgegeben

und heute haben sie keine Zugtiere im Stall. Pferde können sie nicht bekommen. Bei den Pferdeverwertungsstellen kommt der Landwirt immer an letzter Stelle in Betracht. Aber auch in bezug auf die anderen Sachgüter ist es so. Eisen, Pflugshare, Hufeisen, Wagen, Pflüge, landwirtschaftliche Maschinen usw., alle diese Dinge liegen als Demobilisierungsgüter in den Magazinen beisammen. Ich bitte, diese meine Ausführungen nicht etwa als „nicht dazugehörig“ hinzunehmen, sie hängen sehr mit dem vorliegenden Gegenstand zusammen, denn, wenn wir der Produktion nicht unser vollstes Augenmerk zuwenden, so werden wir im nächsten Jahr naturgemäß überhaupt nichts mehr zu erfassen haben, denn die Arbeitsfreudigkeit ist keine besonders große, das sehen wir ja. Wenn wir dann andrerseits noch durch Vorenthaltung der notwendigen Hilfswerkzeuge störend eingreifen, dann kommen wir in die größten Verlegenheiten. Ich könnte Ihnen ganz erstaunliche Dinge erzählen, wie man bei uns im deutschösterreichischen Staatsgebiete — wiederum vor lauter Gerechtigkeit gegen die anderen Staaten — bei der Aufteilung der Militärsachgüter mit einer peinlichen Genauigkeit vorgeht, wie jedes einzelne Stück genau konfiguriert und gezeichnet wird und wie die Leute sehr lange nichts bekommen, bis endlich eine dritte Person im Wege der Plünderung dem ganzen Dilemma ein Ende macht, und wenn diese Güter dann endlich verteilt werden sollen, zum Verteilen überhaupt nichts mehr da ist. Diejenigen, welche einen rechtmäßigen Anspruch auf derlei militärische Sachgüter im Interesse der Allgemeinheit erheben könnten, werden nicht berücksichtigt, bis der Dieb oder Schleichhändler oder wer immer sich diese Sachgüter auf dem kürzesten Weg zueignet und damit seine Nebengeschäfte oder was immer macht, der ehrlich arbeitende Bürger aber mit einem langen Gesicht daneben steht und wieder leer ausgeht.

Meine Herren! Ich will Sie nicht länger aufhalten; ich glaube mich nur kurz dahin fassen zu sollen, daß wir, wenn wir Lebensmittelgüter erfassen wollen, sofort auch daran zu gehen haben, mit aller Kraft und mit aller Hingebung zweckmäßige Förderungsmittel der Produktion zu erkennen und sie in die Tat umzusetzen; denn, wenn wir nichts produzieren, werden wir, wie gesagt, in absehbarer Zeit überhaupt nichts mehr zu erfassen haben. Zur Steigerung dieser Produktion weise ich hin auf die in großen Mengen lagernden militärischen Sachgüter, damit sie umgestaltet werden, so zum Beispiel das Eisen in Pflüge und in landwirtschaftliche Maschinen. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß es eine Notwendigkeit ist, den Frühjahrsanbau soweit als möglich mit Sämaschinen zu bewerkstelligen, weil wir dadurch eine Samensparnis von nahezu 30 Prozent erzielen — also Per-

stellung von Sämaschinen usw., alles das wünsche ich, daß wir es auch in Angriff nehmen, dann hat überhaupt die Schaffung dieses Gesetzes wirklich einen Sinn. Damit schließe ich.

**Präsident Hauser:** Ich erteile nunmehr das Wort dem Herrn Staatsrat Dr. Ofner.

**Staatsrat Dr. Ofner:** Hohes Haus! Es soll im allgemeinen nicht verkannt werden, daß in gewissen Fällen eine Dringlichkeit für die Anforderung von Gegenständen besteht. Aber der § 3, wie er derzeit lautet, enthält eine zu große Gefahr für den einzelnen. Die Verwaltungsbehörde, welche anfordert, urteilt fast als Partei und ist daher nicht geneigt, dem einzelnen das zuzugestehen, was ihm zugestanden werden sollte. Es heißt hier im § 3, daß nach Möglichkeit in seinem Beisein nach freiem Ermessen der Vergütungsbeitrag zu bestimmen ist. Der Herr Staatssekretär hat bereits mitgeteilt, daß ich mich dagegen gewehrt habe. Es muß ja nicht jeder, bei dem angefordert wird, ein schlechter Mensch sein und jedenfalls soll es ihm gestattet sein, seine eigenen Ansprüche geltend zu machen. Für die Beurteilung von Ansprüchen aber, die jemand an den Staat zu stellen hat, ist der Richter gewiß besser geeignet als die Verwaltungsbehörde. Deswegen habe ich schon im Staatsrate die Zugiehung des Richters verlangt und verlange sie jetzt auch.

Nun sind allerdings die Worte: „unter Zugiehung des Richters“ nicht klar. Es handelt sich nämlich darum: Hat der Richter eine bloß beratende oder eine beschließende Stimme? Es ist zweifellos, daß er, wenn er als Richter mit auftritt, mitzubeschließen hat.

Ferner ist die Frage: Wie groß ist die Kommission? Wie hoch ist der Wert seiner Stimme? Alles das macht den § 3 sehr unklar und ich weiß nicht, ob es nicht angezeigt wäre, wenn auch die größte Schnelligkeit bei der Beratung stattfinden soll, diesen Antrag dem doch einem Ausschusse der Nationalversammlung zuzuweisen, eine kurze Beratung über diese wichtige Kommission einzuleiten und das nächstmal — das kann ja in acht Tagen sein — über diesen § 3, beziehungsweise über das Gesetz zu beschließen.

Wir müssen doch im Auge behalten, daß es sich hier um viele Tausende, Hunderttausende von Kronen handeln kann und daß es nicht angeht, so ohne weiteres den einzelnen der Behörde zu überantworten. Wenn die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze es außer Zweifel stellen würde, daß der Richter eine beschließende Stimme hat und daß die Kommission höchstens aus drei Personen zu bestehen hat, vielleicht dem Richter, einem Verwaltungs-

beamten und einem Sachverständigen, so wäre ich ja damit einverstanden, daß man ohne weiteres auch heute darüber beschließt. Richtiger wäre es wohl, daß man eine kurze Beratung durch den Ausschuss veranlasse. Ich möchte diese wichtige Anregung zu dem Gesetze geben.

**Präsident Hauser:** Der Herr Abgeordnete Rittinger hat folgenden Antrag gestellt: (*Wiederholt denselben.*)

Ich stelle die Unterstufungsfrage. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Der Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Goll das Wort.

**Abgeordneter Goll:** Hohe Nationalversammlung! Der Herr Staatssekretär hat in seiner Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bemerkt, daß die kaiserliche Verordnung, welche die Verfügung, betreffend die Aufbringung von Lebensmitteln, enthält, nicht hinreicht, um verborgene Lebensmittelmengen rasch zu erfassen. Wenn es sich um solche Lebensmittel handelt, die von Kettenhändlern aufgekauft und verborgen gehalten werden, so müssen wir dieses Gesetz nur auf das wärmste begrüßen. Ich würde es aber noch mehr begrüßen, wenn sich dieses Gesetz nicht einseitig bloß auf agrarische Produkte beziehen würde, sondern auch auf andere Produkte ausgedehnt worden wäre. Ich bin der Meinung, daß wir ein Gesetz brauchen, durch welches es uns ermöglicht wäre, die zurückgehaltenen Bedarfsartikel aller Kategorien so rasch als möglich in die Hand zu bekommen. Wir brauchen heute genau so dringend notwendig, wie Brot auch andere Bedarfsartikel und es wäre sehr zu begrüßen gewesen, wenn auch in dieser Richtung irgendwelche Bestimmungen getroffen worden wären. Es mag ja vorkommen, daß Bedenken von der einen oder anderen Seite geäußert werden, aber ich muß sagen, daß wir heute Bedarfsartikel, die zum Betrieb der Landwirtschaft, zur Produktion von Lebensmitteln notwendig sind, auch sehr dringend brauchen.

Es ist nicht gut möglich, im Verlaufe einer Stunde das genau durchzuberaten und zu beurteilen, was durch dieses Gesetz eigentlich verfügt werden kann. Wenn es sich, wie gesagt, um die Erfassung solcher Lebensmittelmengen handeln würde, die in preistreiberischer Absicht zurückgehalten werden, dann könnten wir dieses Gesetz nicht rasch genug beschließen. Nachdem ich aber fürchte, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf alle jene landwirtschaftlichen Produkte angewendet werden, die bereits beschlag-

nahmt sind und deren Aufbringung die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt und andere hierzu geschaffene Stellen zu besorgen haben, so bin ich der Meinung, daß in den § 1 irgendeine Bestimmung aufgenommen werden muß, aus welcher ersichtlich wäre, daß diejenigen Artikel, die ohnehin bewirtschaftet sind und ohnehin von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt aufgebracht werden müssen, nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Denn sonst kommen wir zu Doppelrequisierungen, wo auf der einen Seite die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt requisieren wird und auf der anderen Seite irgend-einer Gemeinde, einem Industriedistrikt oder einem Bezirk die Ernächtigung erteilt wird, nachher noch einmal mit Requisierungen vorzugehen. Das möchte ich eben vermeiden wissen.

Nachdem mein geehrter Herr Vorredner Dr. Ofner bereits den Antrag gestellt hat, daß dieses Gesetz an einen Ausschuss verwiesen werde, möchte ich mich diesem Antrage anschließen. Es ist auch sehr wichtig, daß in der betreffenden Kommission genaue Bestimmungen darüber beschloffen werden, wie die hier in Aussicht genommene Preisbestimmungskommission zusammengesetzt ist.

Ich muß in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß man bei den Preisbestimmungen oft von ganz falschen Grundsätzen ausgeht und immer der Meinung ist, daß der landwirtschaftliche Betrieb um einen Preis produzieren kann, der hier am grünen Tisch festgesetzt wird und der auf die sonstigen Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes gar keine Rücksicht nimmt. Es müssen hier auch andere Faktoren, es müssen auch die Bedarfsartikel, die zur Produktion von Lebensmitteln notwendig sind, in Betracht gezogen werden. Jeder der Herren der Nationalversammlung kann sich, wenn er einen Bleistift zur Hand nimmt, ausrechnen, daß heute die österreichische Landwirtschaft trotz der festgesetzten Viehpreise in ihrer ganzen Wirtschaft passiv ist. Wir brauchen heute in Österreich 4 Millionen Kilogramm Fleisch im Monat. Wenn Sie den Höchstpreis zugrunde legen, so macht das monatlich 28 Millionen Kronen, im Jahre 336 Millionen Kronen für die Landwirtschaft aus. Nachdem aber unsere Landwirtschaft das Vieh mit Haut und Haaren abliefern, also auch das Leder hergeben muß und infolgedessen über kein Schuhleder verfügt, sondern es anfordern muß, so bitte ich, einmal nachzurechnen, wie Sie für die im Deutschösterreichischen Staat befindlichen, der Landwirtschaft angehörenden 4 Millionen Personen das Schuhwerk beschaffen wollen. Nicht einmal für den Preis für das ganze Vieh sind Sie imstande, diese 4 Millionen Paar Schuhe zu bezahlen. Wenn Sie ein Paar Schuhe nur mit 85 K rechnen, so zahlt die österreichische Landwirtschaft mit ihrer Viehlieferung auf die Schuhbeschaffung 4 Millionen im Jahre darauf.

So steht die Sache bezüglich der Landwirtschaft und ihres Ertrages. Trotz aller dieser Tatsachen wird immer nur darauf hingearbeitet, womöglich die Kosten des Urproduktes herunterzudrücken. Auch aus diesem Gesichtspunkt schließe ich mich dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners an, daß der Gesetzentwurf einer Kommission zur Beratung zuzuweisen ist, nur möchte ich daran die Bitte knüpfen, daß dieses Gesetz in der Kommission nicht hinausgezogen wird, sondern daß die Beschlussfassung rasch erfolgt, damit man wirklich, wie aus den Begründungen des Herrn Staatssekretärs zu ersehen war, die in preis-treiberischer Absicht zurückgehaltenen Produkte so rasch als möglich erfasst. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß die Berichterstattung über den Gesetzentwurf mit höchstens acht Tagen befristet wird. (Beifall.)

Präsident **Hauer**: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Hat der Herr Staatssekretär für Volksernährung noch etwas zu bemerken?

Staatssekretär für Volksernährung **Dr. Loewenfeld-Ruß**: Ich bin damit einverstanden, daß die Vorlage dem Ausschusse zugewiesen wird. Von unserer Seite besteht dagegen kein Anstand, nur möchte ich bitten, daß als Frist die Zeit bis zur nächsten Nationalversammlung bestimmt wird.

Präsident **Hauer**: Es ist der Antrag gestellt worden — und darüber werde ich sofort abstimmen lassen —, daß dieses Gesetz dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen wird, in welchem es überhaupt nicht war und daß dem Ausschusse eine Frist von acht Tagen gestellt wird.

Dazu erlaube ich mir folgende Bemerkung. Man hat diesen Gesetzentwurf furchtbar forciert, man hat das Präsidium förmlich gezwungen, bei der hohen Versammlung hier zu beantragen, daß dieser Gesetzentwurf bestimmt noch heute auf die Tagesordnung kommt. Die Nationalversammlung hat zugestimmt und jetzt stellt sich heraus, daß die Vorlage doch an den Ausschuss kommen und dort einer Beratung unterzogen werden muß. Ich muß offen gestehen, daß ich diese Art und Weise, diese saloppe Behandlung von Gesetzen, wie sie hier Sitte wird, im allgemeinen wirklich nicht billigen kann und daß es viel besser gewesen wäre, wenn man dieses Gesetz gleich vom Anbeginn, wie es sich geziemt hätte, dem Ausschusse zugewiesen hätte und wenn es dort beraten worden wäre. (Zustimmung.) In acht Tagen wäre vielleicht der Ausschuss auch damit fertig geworden.

Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieses Gesetz an den

volkswirtschaftlichen Ausschuss verwiesen und demselben eine achttägige Frist gestellt wird, sich zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen, somit dieser Gegenstand der Tagesordnung für heute erledigt.

Ich werde auch selbstverständlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Rittinger, der die Unterstützung gefunden hat, dem Ausschusse zuweisen. (*Nach einer Pause:*) Das hohe Haus ist damit einverstanden.

Wir kommen zum dritten Punkt der Tagesordnung, das ist Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten (*Beilage 118*).

Hier handelt es sich lediglich um die erste Lesung. Wenn niemand das Wort dazu wünscht, so werde ich diesen Gegenstand dem Justizauschusse zuweisen. (*Nach einer Pause:*) Das hohe Haus ist damit einverstanden und dieses Gesetz ist dem Justizauschusse zugewiesen.

Wir kommen zum vierten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizauschusses über einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, bezüglich der Bildung der Geschwornenlisten (*Beilage 119*).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Neumann-Walter, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Neumann-Walter:** Hohe Nationalversammlung! Dem Gesetze liegt der Antrag des Herrn Nationalrates Hillebrand und Genossen zugrunde, welcher sich an den Beschluß des ehemaligen österreichischen Abgeordnetenhauses anlehnt. Schon damals hat das Abgeordnetenhaus die Demokratisierung der Geschwornenlisten beschlossen, der Beschluß ist jedoch deshalb nicht Gesetz geworden, weil das Herrenhaus, allerdings aus einem mit diesem Thema nur zusammenhängenden Gegenstande, seine Zustimmung verweigerte. Die Reform hat zwei Punkte zum Gegenstand; erstens die Beseitigung der Voraussetzung für die Berufung zum Geschwornenamte, daß der Betreffende einen Mindeststeuerbetrag bezahlt oder gewissen Intelligenzständen angehört. Der Justizauschuss hat dieser Reform einstimmig zugestimmt. Die zweite Reform besteht darin, daß auch Frauen zu Geschwornen berufen werden sollen. Diesbezüglich wurde von dem Herrn Kollegen Wohlmeier aufmerksam gemacht, daß das Geschwornenamte nicht allein ein Recht, sondern auch eine schwere, oft unerwünschte, insbesondere auf dem Lande mit Opfern verbundene Pflicht darstelle, weshalb die Lösung dieser Frage der verfassungsgebenden Nationalversammlung vorbehalten werden möge, in der die Frauen per-

treten sein werden und die bald zusammentreten wird. Der Justizauschuss war allerdings in seiner überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß die Novellierung des Geschwornenlistengesetzes kein Stückwerk bleiben könne, sondern daß aus Anlaß dieser Reform auch die Frage, daß Frauen zu Geschwornen berufen werden können, gelöst werden solle, und er hat diese Frage in bejahendem Sinne gelöst, da ja Frauen vom Geschwornenamte befreit und somit nicht gegen ihren Willen gezwungen werden können, das Amt auszuüben, überdies die Geschwornenbänke nach den neuen Bestimmungen erst ab 1. Jänner 1920 gebildet werden, die zu konstituierende Nationalversammlung aber, wenn sie den Beschlüssen, die voraussichtlich heute im Sinne des Justizauschusses gefaßt werden, nicht beipflichten sollte, ohneweiters in der Lage wäre, rechtzeitig eine restitutio im Sinne des bestehenden Gesetzes zu veranlassen.

An dem Texte, wie ihn der Justizauschuss genehmigt hat, möchte ich mir gestatten, mit Rücksicht auf Stimmen, welche mir aus dem hohen Hause jetzt zugekommen sind, einige kleine Änderungen vorzuschlagen, und zwar im § 2, Zahl 5, wo es heißt, daß zum Geschwornenamte unfähig ist, „wer in öffentlicher Armenversorgung steht oder im letzten Jahre gestanden hat“. Ich würde empfehlen, die Worte „oder im letzten Jahre gestanden hat“ zu streichen, denn es wurde mir eingewendet, daß derjenige, der nicht mehr in Armenversorgung steht, sich also nicht mehr in einer sozial abhängigen Position befindet, zumindest theoretisch wieder durchaus unabhängig sein kann und daß ja kein Grund besteht, ihn vom Geschwornenamte auszuschließen. Gewiß ist ja bei der Anlegung der Listen immer auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Im § 4, Punkt 6, wurde bestimmt, daß Frauen für das jeweils folgende Jahr vom Geschwornenamte befreit sind. Es ist nun von mehreren Kollegen die Bemerkung gemacht worden, daß diese Bestimmung unklar ist, daß es zumindest unklar erscheint, inwieweit diese Befreiung stattfindet. Ich glaube selbst, daß die Worte „für das jeweils folgende Jahr“ überflüssig sind. So, wie es heißt, daß Personen befreit sind, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, kann es auch heißen, daß Frauen befreit sind. Wenn sie befreit sein will, ist sie befreit, wenn sie das Amt übernehmen will, dann soll sie es übernehmen.

Weiters wurde eingewendet, daß im § 25 die Worte: „Geschworne und Vertrauenspersonen, die ihre Obliegenheiten erfüllt haben, erhalten, wenn sie nicht am Orte des Schwurgerichtes oder der Bezirkshauptmannschaft ihren Wohnsitz haben“ usw. unklar aneinandergereiht sind. Das ist auch richtig und ich würde vorschlagen, statt dessen die Worte

zu sehen: „Geschworne und Vertrauenspersonen, die ihre Obliegenheiten erfüllt haben, erhalten, wenn sie nicht am Orte der betreffenden Tätigkeit ihren Wohnsitz haben“ usw. (*Abgeordneter Freiherr v. Hock: Am Orte dieser Tätigkeit!*) Das Wort „dieser“ schließt sich nicht recht an. Die Worte „am Orte dieser Tätigkeit“ würden voraussetzen, daß es ein- und dieselbe Tätigkeit ist; aber die Geschwornen haben eine andere Tätigkeit als die Vertrauenspersonen.

Endlich ist noch eine rein stilistische Änderung vorzunehmen: es sollen im § 25, 2. Absatz, statt der Worte „für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen“, die Worte gesetzt werden: „für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen“.

Das sind die Änderungen, mit welchen ich dem hohen Hause namens des Justizauschusses empfehlen würde, das Gesetz anzunehmen.

**Präsident Hausler:** Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abführen lassen. (*Nach einer Pause:*) Es wird keine Einwendung dagegen erhoben.

Bezüglich der Berichterstattung muß ich bemerken, daß auch da ein vollständiges Novum vorliegt. Wir sind ja in der Geschäftsordnung schon, ich weiß nicht wohin, gekommen. Wir wenden die Geschäftsordnung ja nicht einmal mehr sinngemäß an. Es geht doch eigentlich nicht an, daß ein Berichterstatter über die Beschlüsse eines Ausschusses Bericht erstattet und gleichzeitig als Berichterstatter Abänderungsanträge stellt. Jeder Nationalrat hat ja das Recht, Abänderungsanträge zu stellen, und wenn der Berichterstatter das wünscht, kann er ja einen Herrn ersuchen, das zu tun. Aber es ist doch im allgemeinen nicht angängig, daß ein Nationalrat für die Beschlüsse eines Ausschusses Bericht erstattet und unter einem die Beschlüsse dieses Ausschusses abändert. (*Berichterstatter Dr. Neumann-Walter: Nur ergänzt!*) Bitte, ich nehme das an, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen und darauf hinwirken, daß wir wieder zu einer geordneten Verhandlung kommen.

Zum Worte sind gemeldet der Herr Staatssekretär Dr. Koller und Baron Hock. Ich erteile das Wort dem Herrn Staatssekretär Dr. Koller.

**Staatssekretär für Justiz Dr. Koller:** Hohe Nationalversammlung! Das Gesetz ist in der vorliegenden Fassung im Ausschuss einstimmig angenommen worden und gegen die vom Herrn Berichterstatter beantragten stilistischen Änderungen ist nichts einzuwenden. Ich will nur kurz bemerken, daß wir auch mit der Streichung der Worte „oder im letzten Jahre gestanden hat“ — nämlich in der

öffentlichen Armenversorgung — einverstanden sein können. Was die Abschaffung des Zensus anbelangt, so gibt es, glaube ich, darüber nur eine Stimme, daß wir hier keine Befürchtungen hegen dürfen, denn wir haben ja ein Interesse daran, daß sämtliche Stände, aus denen sich die Bevölkerung zusammensetzt, daher auch derjenige Stand vertreten ist, der nicht den Bedingungen eines Zensus, wie er im früheren Gesetze festgestellt war, entspricht; wir können auch annehmen, daß mit der Übernahme des Amtes zugleich das Verantwortlichkeitsgefühl in einem Grade wächst, daß diesbezüglich Befürchtungen wegen etwaiger Parteilichkeit usw. nicht zu hegen sind. Bezüglich des Rechtes der Frauen, als Geschworne zu fungieren, haben früher gegenteilige Ansichten bestanden. Dadurch, daß nun die Frau das Wahlrecht in die öffentlichen Körperschaften erlangt hat, ist ihr ein gewaltiges Schaffensfeld eröffnet worden, und die Frauen durften wirklich nicht hoffen, in so kurzer Zeit ein so gewaltiges Recht zu erlangen. Aber wir sind der begründeten Erwartung, daß dadurch dem öffentlichen Leben neues Blut und Wärme zugeführt wird, und fürchten nicht, daß der Grundsatz, beziehungsweise das Sprichwort, daß die Politik den Charakter verdirbt, sich etwa auch auf die Frauen erstrecken wird.

Es ist richtig: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Aber vom Wahlrecht selbst bis zum Amte eines Richters ist denn doch ein ganz bedeutender Schritt und wir können uns nicht der Erkenntnis entziehen, daß denn doch gewisse Umstände, namentlich die Mutterschaft, der Geschlechtscharakter, die Stellung der Frau im Hause, in der Hauswirtschaft usw. nicht so sehr in bezug auf die öffentlichen Pflichten als auf die Lasten, die damit verbunden sind, eine gewisse Berücksichtigung verdienen.

Bezüglich der Rechte der Frau im politischen Leben sind wir in den Einschränkungen, möchte ich sagen, dadurch etwas erleichtert, als wir ja einen großen Teil des früheren Gebietes nicht mehr im neuen Staate haben, daß Länder wie Dalmatien, Galizien usw. weggefallen sind, und ein gleichmäßigerer Geisteszensus in der deutsch-österreichischen Republik bezüglich der Frauen ganz entschieden festzustellen ist.

Was die Pflichten, die Schwere der Pflichten anbelangt, so ist die ärgste Befürchtung eben durch Absatz 6 des § 4 beseitigt, nachdem es jetzt tatsächlich in das Ermessen der Frau gestellt ist, sie gewissermaßen das vollste Selbstbestimmungsrecht hat, ob sie sich dieser schweren Pflicht unterziehen oder ob sie sie ablehnen will. Damit sind, wie gesagt, die Hauptbedenken, welche dagegen geltend gemacht wurden, der Frau das Geschwornenamt zu verleihen, beseitigt. Wir dürfen nicht vergessen, daß viele Staaten mit demokratischen Einrichtungen das

Geschwornenamt den Frauen noch nicht verliehen haben. Wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, werden zwar nicht wir, sondern die nächste definitive Nationalversammlung und die nächste Vertretung der Republik Gelegenheit haben, falls sich dieser Versuch nicht bewähren sollte, eine Abänderung zu treffen. In diesem Sinne bitte ich, dieses Gesetz anzunehmen.

Präsident **Hausler**: Zum Worte gelangt der Herr Nationalrat Baron **Hock**.

Abgeordneter Freiherr v. **Hock**: Der Herr Berichterstatter hat die meisten der Anregungen, die ich vorbringen wollte, durch die Aufnahme dieser Anträge in seinen Bericht bereits berücksichtigt. Im § 1 möchte ich aber denn doch noch eine Abänderung beantragen. Es heißt hier im § 1, Punkt 3 (liest):

„in einer Gemeinde Deutschösterreichs das Heimatsrecht besitzen.“

Würde die Gesetzesvorlage in dieser Form angenommen werden, so würden jene Personen für das Geschwornenamt außer Berücksichtigung kommen, welche jetzt erst die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, aber noch nicht in der Lage waren, sich auch das Heimatsrecht in einer Gemeinde zu verschaffen. Diese Personen sind bekanntlich außerordentlich zahlreich.

Das sind in der Regel Leute, die schon viele Jahre in einer Gemeinde ansässig sind. Auch vom Standpunkte einer Berücksichtigung der Ansässigkeit beim Verufe des Geschwornenamtes liegt also nicht der geringste Anlaß vor, diese Personen vom Geschwornenamt auszuschließen. Ich glaube, es ist hier nur ein Redaktionsfehler. Die Beseitigung dieses Redaktionsfehlers beantrage ich in der Weise, daß an Stelle der Worte „in einer Gemeinde Deutschösterreichs das Heimatsrecht“ die Worte „die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft“ gesetzt werden sollen.

Zu § 2, Punkt 5, stelle ich den Antrag, über diesen Punkt 5 eine gesonderte Abstimmung einzuleiten, da ich der Ansicht bin, daß dieser Punkt 5 im vollen Umfange zu streichen wäre. Der Herr Berichterstatter ist meiner Anregung dadurch zum Teile nachgekommen, daß er den Ausschluß jener Personen fallen gelassen hat, welche im letzten Jahre in der öffentlichen Armenversorgung gestanden sind. Es scheint mir gar kein Grund vorzuliegen, überhaupt die öffentliche Armenversorgung mit dem Geschwornenamt in Zusammenhang zu bringen. Die öffentliche Armenversorgung ist eine Hilfestellung der Öffentlichkeit für verunglückte Staatsbürger, drückt aber, oder soll keinen Makel auf die Person drücken, welche in eine solche Notlage geraten ist.

Der tüchtigste, der bravste Mann oder die bravste Frau kann unverschuldet in eine Notlage geraten sein, die sie der öffentlichen Armenversorgung anheimgibt. Soll das ein Grund sein, sie von einer öffentlichen Funktion auszuschließen? Wir haben die betreffende Bestimmung, welche früher auch in unserem Wahlgesetze enthalten war, mit Zug und Recht beseitigt. Jetzt ist der Genuß einer öffentlichen Armenunterstützung nicht mehr ein Hindernis für die Ausübung des Wahlrechtes. Warum soll die Armenversorgung ein Hindernis für die Ausübung des Geschwornenamtes sein? Zum mindesten würde darin eine Inkonssequenz liegen, Personen, die man zum Wahlrechte zuläßt, vom Geschwornenamt auszuschließen. Ich meine daher, daß der ganze Punkt 5 des § 2 zu streichen ist, nicht bloß die letzte Zeile dieses Punktes.

Präsident **Hausler**: Herr Baron beantragen also, daß der Punkt 5 ganz gestrichen werde?

Abgeordneter Freiherr v. **Hock**: Ja.

Präsident **Hausler**: Darüber muß dann positiv abgestimmt werden.

Abgeordneter Freiherr v. **Hock**: Im übrigen kann ich mich darauf beschränken, darauf zu verweisen, daß im § 25 durch den Antrag des Herrn Berichterstatters meiner Anregung bereits Rechnung getragen worden ist.

Präsident **Hausler**: Ich erteile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. **Dfner** das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dfner**: Hohes Haus! Ich glaube in der Tat, daß, wie bereits Herr Baron **Hock** erklärt hat, die Worte, daß jemand das Heimatsrecht in einer Gemeinde haben muß, lediglich ein Redaktionsfehler ist, denn das Geschwornenamt kann ja nur von der Staatsbürgerschaft abhängig sein. Die Gemeindeangehörigkeit hat gar keinen Zusammenhang mit dem Geschwornenamt. Bis jetzt haben wir selbstverständlich auch noch in dem Gesetze in dem alten Hause, über welches Gesetz ich Berichterstatter war, selbstverständlich das Heimatsrecht genannt, weil die Staatsbürgerschaft erst die Folge des Heimatsrechtes war. Aber seitdem die Staatsbürgerschaft von dem Heimatsrechte in einer Gemeinde abgelöst worden ist, kann man sich nur an die Staatsbürgerschaft halten. Ebenso ist es richtig, daß bezüglich der Armenversorgung die Frage des Geschwornenamtes parallel geht mit dem politischen Rechte. Wir waren damals, als wir darüber gesprochen haben, meines Wissens noch nicht in Kenntnis dessen, daß

dieser Ausschließungsgrund im politischen Verfahren fallen gelassen worden ist.

Ich selbst habe lediglich noch meiner Genehmigung kurz Ausdruck zu geben, daß dieses Gesetz endlich beschlossen wird und daß das neue Deutschösterreich dazu gekommen ist, anzuerkennen, daß auch die Frauen Geschworne sein können. Ich zweifle nicht daran, daß ebenso wie bei allen Stellungen, Ämtern und Bedienstungen usw., zu denen wir die Frauen zugelassen haben, sie auch hier zeigen werden, daß sie durchaus tüchtig sind und ihrer Pflicht entsprechen, daß das Mißtrauen, das man gegen ihre Fähigkeiten hegt, sich nicht bewähren wird. In den Vereinigten Staaten sind sie schon seit langer Zeit zum Geschwornenämte berufen, ich erinnere mich auch an Fälle, in denen eine Frau Vorsitzende der Geschwornenbank war, und sie haben dort durchaus Erspießliches geleistet. Ich zweifle nicht, auch wir werden uns überzeugen, daß unser Mißtrauen ein Borurteil ist, die Praxis wird beweisen, daß die Frau dem Manne in bezug auf den Verstand ebenbürtig ist. *(Beifall.)*

Präsident **Hausler**: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Neumann-Walter**: Hohe Nationalversammlung! Mit Rücksicht auf die weiteren Abänderungsanträge, die gestellt worden sind, erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Die Worte im § 1, Punkt 3, wonach nur diejenigen zum Amte eines Geschwornen berufen sind, die in Deutschösterreich das Heimatsrecht besitzen, gehen keineswegs, wie in der Debatte vorgebracht wurde, auf ein redaktionelles Übersetzen zurück. Man wollte doch eine gewisse Evidenz haben, eine gewisse Sechhaftigkeit unter die Voraussetzungen aufnehmen, so daß ich zumindest berichten muß, daß der Justizauschuß diese Bestimmung wohl mit Bewußtsein aufgenommen hat. Wir sind in der Demokratisierung der Geschwornenlisten schon außerordentlich weit gegangen, wir gehen hier, was gewiß nur zu begrüßen ist, gewissermaßen Europa und einem großen Teile der Welt voran. Aber ich glaube, wir brauchen die Sache nicht zu übertreiben.

Das gleiche gilt von dem Punkte, den Baron **Hock** erwähnt hat, daß derjenige zu dem Amte eines Geschwornen unfähig ist, der in öffentlicher Armenversorgung steht. Wir sind gewiß alle der Ansicht, Armut sei keine Schande, aber ob man die Sache so weit treiben soll, daß man auch Leute, die in Armenversorgung stehen, hier hineinnimmt, ist eine andere Frage. Es handelt sich hier ja doch gewöhnlich um Typen von nicht unabhängigen, gebrechlichen Personen. Die Bestimmung ist auch nicht bedeutungsvoll, weil ja bei Anlegung der Ur-

listen diese Personen nicht in den Vordergrund treten werden. Ich glaube aber das doch erwähnen zu müssen.

Weiter wurde nichts bemerkt. Ich erlaube mir nochmals die Annahme des Gesetzes zu empfehlen und nur noch zu erwähnen, daß seinerzeit die Frauen deshalb nicht zu Geschwornen berufen wurden, weil man nicht mit dem höchsten Amte, mit der Entscheidung über Leben und Tod, beginnen wollte. Aber ein *argumentum a contrario* ist es selbverständlich, daß jetzt, wo die Frauen dazu berufen sind, nicht nur das wohl verantwortungslosere aktive Wahlrecht auszuüben, sondern auch an der Gesetzgebung teilzunehmen, sie wohl auch berufen sind, Volksrichter zu sein. Dies ist gewiß auch eine Anerkennung dessen, daß die Frauen im Kriege sich auf vielen Gebieten, insbesondere aber auf dem der Jugendfürsorge als vollkommen gleichwertige Staatsbürger bewährt haben.

Präsident **Hausler**: Wir kommen zur Abstimmung.

Artikel I ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte die Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Vom § 1 sind die Punkte 1 und 2 unbeanstandet geblieben. Ich bitte die Herren, welche diesen Punkten zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zum Punkte 3 hat der Herr Abgeordnete Baron **Hock** einen Abänderungsantrag gestellt, es sei anstatt: „in einer Gemeinde Deutschösterreichs das Heimatsrecht“ zu setzen: „die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft“.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Abänderungsantrag **Hock** zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben *(Geschicht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche die Punkte 3 und 4 in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

§ 2 ist bis auf den Punkt 5 unbeanstandet geblieben. Ich bitte jene Herren, die den § 2 in seinen ersten 4 Punkten annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zu Punkt 5 liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Berichterstatters **Dr. Neumann-Walter** vor. Punkt 5 hätte nach seinem Antrage nur zu lauten: „5. wer in öffentlicher Armenversorgung steht“.

Der Herr Abgeordnete Baron **Hock** beantragt, daß der Punkt 5 vollständig ausgelassen werde. Ich kann nur positiv abstimmen.

Ich bitte daher diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

§ 3 ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem § 3 in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

§ 4 ist in den ersten fünf Punkten unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Herren, welche die ersten fünf Punkte des § 4 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt, daß im Punkt 6, welcher lautet: „Frauen für das jeweils folgende Jahr“ die Worte „für das jeweils folgende Jahr“ zu streichen sind.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Punkt 6 in der vom Berichterstatter beantragten Fassung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

§ 5 ist unbeanstandet geblieben, ebenso die §§ 9, 10, 11, 13 und 15. Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Paragraphen annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Diese Paragraphen sind angenommen.

Zu § 25 hat der Herr Berichterstatter ein paar stilistische Abänderungen beantragt, so daß es heißen soll: „wenn sie nicht am Orte der betreffenden Tätigkeit des Schwurgerichtes . . .“ usw. Ebenso soll es im zweiten Absatz des § 25 statt der Worte „für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen“ heißen: „für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen“.

Ich bitte diejenigen Herren, die den § 25 mit diesen stilistischen Änderungen annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Artikel II, III, IV, V sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Artikel annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Diese Artikel sind angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Titel und Eingang sind angenommen.

Somit ist dieses Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Wir kommen nun zu einem anderen Gegenstande, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, der aber unlängst auf der Tagesordnung stand und infolge mangelhafter Vorbereitung von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Es ist dies die Wahl in die Staatsschuldenkontrollkommission. Da-

mals wurde diese Wahl abgesetzt, weil sich die Parteien noch nicht geeinigt hatten. Heute aber wird mitgeteilt, daß die neuen Staatsschuldverschreibungen nicht ausgegeben werden können, wenn heute nicht die Wahlen vorgenommen werden, weil die betreffenden Herren ihre Unterschriften leisten müssen. Die Stimmgzettel sind bereits verteilt. Wenn das hohe Haus einverstanden ist, würde ich beantragen, die Wahl sofort vornehmen zu lassen. *(Zustimmung.)*

Zugleich teile ich mit, daß Ausschußmandate zurückgelegt haben die Herren Abgeordneten Dr. Bodirsky und Miklas als Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

Mit Zustimmung der Versammlung werde ich auch die Ersatzwahlen in diesen Ausschuß vornehmen lassen, gleichzeitig auch die Wahl von sechs Ersatzmännern für diesen Ausschuß. Ich ersuche die Stimmgzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmgzettel):* Die Stimmenabgabe ist geschlossen. *(Nach Vornahme des Skrutiniums):* In die Staatsschuldenkontrollkommission wurden gewählt mit je 53 abgegebenen Stimmen die Herren Dr. Edmund Benedikt, Advokat in Wien, Doktor Viktor Riebenböck, Advokat in Wien, und Dr. Ferdinand Freiherr v. Wimmer, Geheimer Rat in Wien.

In den Untersuchungsschuß wurden gewählt mit je 53 abgegebenen Stimmen als Mitglieder die Herren Abgeordneten Denk und Wohlgeneyer, als Ersatzmänner die Herren Abgeordneten Ritter v. Oberleitner, Kieger, Barrer, v. Guggenberg, Soukup und Leuthner. Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat eine Vorlage, nämlich den Antrag der Herren Abgeordneten Ritter v. Pauz und Genossen, betreffend die Einführung einer Grundsteuer (80 der Beilagen) zurückgelegt und mir übergeben, weil er in den Finanzausschuß gehört. Ich bitte das hohe Haus, das zur Kenntnis zu nehmen; ich werde den Antrag dem Finanzausschuß zuweisen.

Ich werde ferner zuweisen:

den Antrag des Abgeordneten Miklas und Genossen, betreffend die Flüssigmachung eines Staatszuschusses zu den vom Lande Niederösterreich im Jahre 1919 auszufahrenden Kriegsteuerzuschüssen für die aktiven und pensionierten Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen *(Beilage 104)*,

den Antrag der Nationalräte Mag Winter, Karl Volkert, Schiegl, Simon Abram und Genossen, betreffend die künftige Ver-

wertung der auf dem deutschösterreichischen Staatsgebiete liegenden Krongüter (*Beilage 105*), und

den Antrag des Abgeordneten v. Guggen-berg und Genossen, betreffend Aushilfe an Staatsangehörige im besetzten Gebiet Südtirols (*Beilage 106*), dem Finanzausschuß;

den Antrag der Abgeordneten Dr. Licht, Dr. Osner und Genossen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, durch das die Altersgrenze der Minderjährigkeit herabgesetzt wird (*Beilage 112*), dem Justizaus-schuße;

den Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Osner und Genossen über die Enteignung zu Wohnzwecken (*Beilage 110*),

den Antrag des Abgeordneten Niedrist und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes (*Beilage 111*),

und den Antrag der Abgeordneten Fink, Lofer und Genossen in Notstandsangelegenheiten (*Beilage 103*), dem volkswirtschaftlichen Ausschusse;

endlich werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Schiegl und Genossen, betreffend die Aufhebung der Steuer- und Gebührenfreiheit des ehemaligen Kaisers von Osterreich, und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, dem Finanzausschuße zuweisen.

Da ich nicht in der Lage bin, Tag und Stunde der nächsten Sitzung schon heute bekanntzugeben, wird zur nächsten Sitzung im schriftlichen Wege eingeladen werden. Ist eine Einwendung? (*Nach einer Pause:*) Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 1 Uhr mittags.**